

# **Bericht zur Lärmkartierung**

**(4.Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie)**  
**Stand 16.09.2024**



**Aufgestellt: Gemeinde Garrel  
- Bauamt -  
Hauptstraße 15  
49681 Garrel**

| <b>Gliederung</b>                                            | <b>Seite</b> |
|--------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1 Allgemeines.....</b>                                    | <b>3</b>     |
| <b>2 Beschreibung der Umgebund und Hauptlärmquellen.....</b> | <b>4</b>     |
| <b>3 Zuständige Behörde.....</b>                             | <b>5</b>     |
| <b>4 Angaben zum laufenden Lärmaktionsplan.....</b>          | <b>5</b>     |
| <b>5 Grundlagen.....</b>                                     | <b>6</b>     |
| <b>6 Lärmindizes.....</b>                                    | <b>6</b>     |
| <b>7 Eingangsdaten.....</b>                                  | <b>7</b>     |
| <b>8 Ergebnisse.....</b>                                     | <b>7</b>     |
| <b>9 Maßnahmenplan.....</b>                                  | <b>8</b>     |
| <b>10 Quellenangabe.....</b>                                 | <b>9</b>     |

## 1 Allgemeines

Die „Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG“ (EU-Umgebungslärmrichtlinie-ULR) [1] verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Lärmbelastung der Bevölkerung nach vergleichbaren Kriterien zu ermitteln. Hierdurch soll sich ein objektives Bild der Lärmbelastung in Europa ergeben.

Unter Umgebungslärm ist der Lärm zu verstehen, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Dazu zählen der Lärm durch Straßen- und Schienenverkehr, der an Flughäfen hervorgerufene Fluglärm, sowie der Lärm von bestimmten Gewerbe- und Industrieanlagen. Nicht zum Regelungsinhalt gehört nach § 47a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) [2] der Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird. Ebenfalls nicht dazu gehört Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, Lärm in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

Die Darstellung des Umgebungslärms erfolgt in unterschiedlichen Karten für die Lärmquellenarten Straßenverkehr, Schienenverkehr, Gewerbe- und Industrie sowie, wo vorhanden, Flugplatzlärm. Bestandteil der Kartierung sind außerdem Angaben zur Betroffenheit.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Lärmkarten in 5-jährigem Rhythmus zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Die aktuell vierte Runde der Umgebungslärmrichtlinie erfordert grundsätzlich eine neue Lärmkartierung, da sich die Berechnungs- und Auswertungsverfahren im Jahr 2021 geändert haben.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Lärmkartierungsverordnung - 34. BImSchV [3] erfolgt die Ermittlung der Lärmbelastung ausschließlich durch Berechnungen. Die bisher bei der Umgebungslärmkartierung in Deutschland verwendeten „vorläufigen Berechnungsmethoden“ wurden diesbezüglich durch EU-weit harmonisierte Methoden abgelöst. Die „neuen“ Berechnungsverfahren wurden im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind seit dem 31. Dezember 2021 verpflichtend anzuwenden. Aufgrund der geänderten Methodik ist eine unmittelbare Vergleichbarkeit zu den Ergebnissen der vorherigen Kartierungsrunden nicht mehr möglich. Insbesondere lassen sich die Lärmbetroffenheiten nicht miteinander vergleichen, da die Zuordnung der Menschen zu den betroffenen Wohnungsfassaden verändert wurde.

Die Kartierungsergebnisse bilden die Grundlage für die Prüfung und gegebenenfalls Fortschreibung von Lärmaktionsplänen. Diese sind unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufzustellen bzw. zu aktualisieren und haben die Zielrichtung, den ausgewiesenen Umgebungslärm zu vermindern oder im Idealfall zu vermeiden.

Bis spätestens 18. Juli 2024 (vierte Runde) sind bestehende Lärmaktionspläne (LAP) zu überprüfen und zu überarbeiten, bzw. soweit bislang noch kein LAP erstellt wurde, diese erstmalig aufzustellen. Danach sind bestehende Lärmaktionspläne nach § 47d Absatz 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation grundsätzlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 erfolgt dann die nächste Überprüfung bis 18. Juli 2029. Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz von den Kommunen Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen

pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“. Als Hauptverkehrsstraßen werden hierbei allein Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen angesehen.

**Insgesamt ist wichtig an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass hier ausschließlich Betroffenheiten aus Verkehren solcher Straßen(abschnitte) berücksichtigt wurden, die vom Land Niedersachsen in den Umweltkarten lärmkartiert wurden. Straßen, die - ggf. auch nur geringfügig - die Grenze von 8.200 Kfz/24h unterschreiten, wurden daher nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Straßenabschnitte, die innerorts (durch innerörtliche Verkehre) möglicherweise noch höhere Verkehrsmengen aufweisen, deren Zählstellen aber außerorts liegen und geringere Verkehrsmengen für den gesamten Abschnitt ausweisen.**

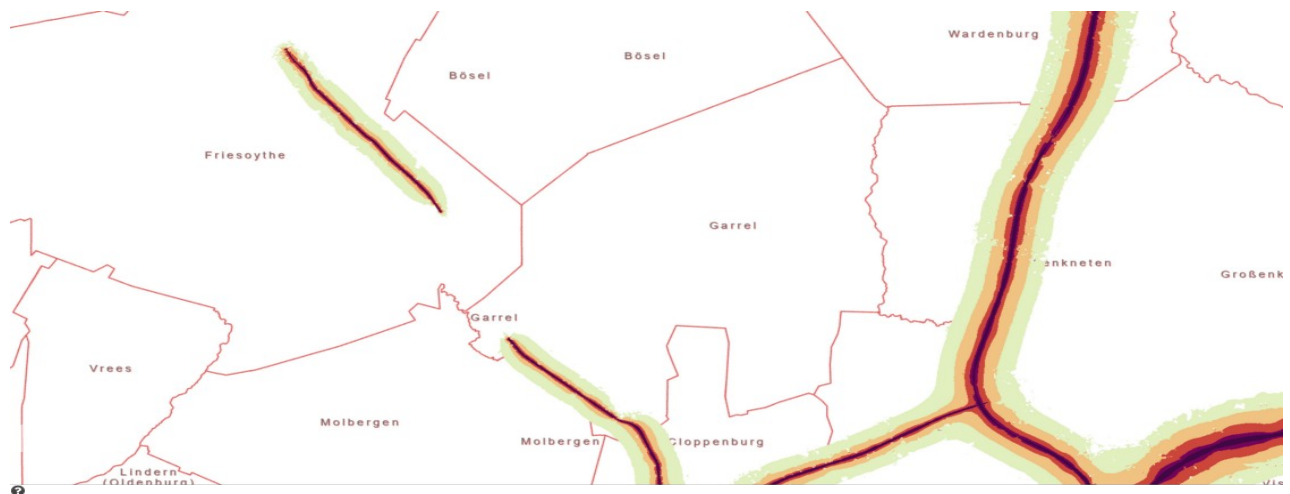
## 2. Beschreibung der Umgebung und der Hauptlärmquellen

Das zu kartierende Gebiet ist die Gemeinde Garrel. Die Gemeinde Garrel ist eine Flächengemeinde mit der Größe von ca. 113,4 km<sup>2</sup> im Landkreis Cloppenburg. Die Einwohnerzahl liegt bei rund 14.700 Einwohnern.

### Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)

des Statistischen Bundesamtes für Garrel: 03 453 008

Geografische Lage 52.948596 nördlicher Breite  
8.041483 östlicher Länge



Nach der ULR [1] ergibt sich für Ballungsräume eine Kartierungspflicht für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und besonders umweltrelevante Industrieanlagen (Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [4] fallen – IED-Anlagen).

Hauptverkehrsstraßen sind laut Definition in § 47b, Abs.3 BImSchG [2] Bundes- und Landesstraßen sowie sonstige grenzüberschreitende Straßen mit jeweils einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Unter grenzüberschreitenden Straßen werden in diesem Zusammenhang nur Straßen verstanden, die Bundes- oder

Landesgrenzen überschreiten. Kreis- und Gemeindestraßen werden folglich nicht berücksichtigt.

Durch die Gemeinde Garrel verläuft die folgenden **Hauptverkehrsstraße** (im Sinne der vorher genannten Definition):

▪ **B 72 (Cloppenburg - Aurich)**

Beim Umgebungslärm durch den **Schienenverkehr** wurden folgende Bahnstrecken berücksichtigt: **keine**

Beim Umgebungslärm durch den **Flughäfen** wurden folgende berücksichtigt: **keine**

Bei der Kartierung des Umgebungslärms durch IED-Anlagen wurden im Gemeindegebiet folgende **Unternehmen** berücksichtigt: **keine**

### 3. Zuständige Behörde

Zuständig für die Kartierung des Umgebungslärms ist die Gemeinde Garrel

- Bauamt -

Hauptstraße 15

49681 Garrel

email: [bauamt@garrel.de](mailto:bauamt@garrel.de)

Internet: [www.garrel.de](http://www.garrel.de)

Sachbearbeiter: Herr Markus Banemann Tel.: 04474 - 89987

### 4. Angaben zum laufenden Lärmaktionsplan

#### Lärmaktionsplan der Gemeinde Garrel

Die Gemeinde Garrel war im Jahr 2012 erstmalig verpflichtet eine Kartierung des Umgebungslärms vorzunehmen und hat auf dieser Grundlage die geforderte Lärmaktionsplanung (Stufe 1 bis 3) in Angriff genommen.

### 5. Grundlagen

#### Grenzwerte für den Lärmschutz

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und so auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel der EU u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) hat der Bund im Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (§§ 47a bis 47f).

Dementsprechend sind grundsätzlich (entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten) Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten. Die entsprechenden Lärmkarten mit Darstellung der Belastungen  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurden unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens für Straßen erstellt.

Der § 47d des BImSchG enthält die Pflicht zur Regelung von Lärmauswirkungen und Lärmproblemen, ohne allerdings konkrete Grenzwerte zu benennen. Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Dabei werden die im Rahmen der Bauleitplanung oft verwendeten Orientierungswerte der DIN 18005 jedoch nicht aufgeführt, da es sich hierbei um keine Grenzwerte handelt.

### **Datenlage**

Für die Durchführung der Lärmkartierung wurden folgende Grundlagendaten verwendet:

- Geländeübersicht
- Straßenübersicht mit Verkehrsmengenangaben
- Umweltkarten Land Niedersachsen

## **6. Lärmindizes**

Anders als die sonst gängigen nationalen Methoden zur Ermittlung von Lärm-Beurteilungspegeln, die in aller Regel auf die Zeiträume Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ausgerichtet sind, werden bei der Umgebungslärmkartierung nach der ULR [1] sogenannte Lärmindizes gebildet. Es werden die drei Zeiträume

- Tag (Day) (6 – 18 Uhr)
- Abend (Evening) (18 – 22 Uhr)
- Nacht (Night) (22 – 6 Uhr)

unterschieden.

Getrennt für diese Zeiträume wird je ein Lärminde (LDay, LEvening und LNight) in Form von A-bewerteten äquivalenten Dauerschallpegeln (Mittelungspegeln) berechnet. Zusätzlich wird ein gewichteter 24-Stundenwert ermittelt. Dieser Tag-Abend-Nacht-Lärminde (LDEN) ist ein Maß für die Belästigung durch den Umgebungslärm. Bei seiner Berechnung wird die höhere Empfindlichkeit in den Zeiträumen „Abend“ und „Nacht“ gegenüber Lärmimmissionen am Tage (LDay) durch entsprechende Zuschläge berücksichtigt. Bei allen Berechnungen wird ein für die entsprechenden Lärmemissionen ausschlaggebendes und im Hinblick auf die Wetterbedingungen durchschnittliches Jahr zugrunde gelegt.

## 7. Eingangsdaten

### Eingangsdaten Straßenverkehr

Entsprechend den durch die Berechnungsvorgaben gestellten Anforderungen wurden die Daten zum Straßenverkehr (B 72) aus den Umweltkarten des Landes Niedersachsen erfasst.



## 8. Ergebnisse

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erscheint es zweckmäßig, zunächst die – gem. den Ergebnissen der Lärmkartierung des Landes - von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche zu ermitteln und zu betrachten, um für diese Bereiche Maßnahmen vorzuschlagen und damit ggf. gezielt die Belastungen für solche Bürger die hohem und sehr hohem Umgebungslärm ausgesetzt sind, zu senken. Als Auslöseschwellen für Minderungsmaßnahmen können für den Lärmindex  $L_{DEN}$  Pegel von 70 dB(A) bzw. für den Lärmindex  $L_{Night}$  Pegel von 60 dB (A) herangezogen werden.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung für die belasteten Einwohner entsteht allein aus der strategischen Lärmkartierung nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.2017 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm-RL eine sogenannte drittschützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

Die Auswertung der Lärmemissionen der B 72 ergab folgende Ergebnisse:

**Es gibt keine Betroffenen, deren Lärmbelastung entlang der B 72 über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts liegt.**

**Anzahl der Betroffenen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm der B 72 ausgesetzt sind:**  
**200 Personen**

**Anzahl der Betroffenen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm der B 72 ausgesetzt sind:**  
**100 Personen**

**Es liegen keine Lärmprobleme vor in schutzwürdigen Gebieten.**

## **9. Maßnahmenplanung und Fazit**

Derzeit sind keine Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmsituation entlang der B 72 geplant.

Der Lärmaktionsplan dient der Darstellung von Lärmproblemen und ist damit ein Hilfsmittel zu deren Management. Es gibt dabei aber keine konkreten Grenzwerte oder Rechtsfolgen, sondern Empfehlungen. Damit sollen insbesondere Straßenabschnitte identifiziert werden, die hohen und sehr hohen Schallpegeln ausgesetzt sind und an denen viele Personen betroffen sind.

Insgesamt verdeutlicht das Ergebnisse der Lärmkartierung, dass in Garrel an den vom Land Niedersachsen lärmkartierten Straßen (hier B 72) Bürger insoweit vom Lärm im Nahbereich der B 72 betroffen sind.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden unter Verwendung der BUB und damit nicht gem. der aktuell gültigen RLS-19 ermittelt. Diese sind für die Ermittlung der meisten Schalltechnischen Verkehrslärmgrößen in Deutschland sowie zur Begründung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu verwenden.

Insofern ist festzuhalten, dass die gemäß der Umgebungsrichtlinie für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes ermittelten Ergebnisse nicht maßgeblich für die Ermittlung der Ansprüche bzgl. einer Lärmsanierung sind. Insbesondere lassen sich aus den Ergebnissen der Lärmkartierung keine Betroffenheiten bzw. Anspruchsberechtigungen nach den Kriterien der Lärmsanierung ableiten.

Dennoch erscheint es aber in jedem Fall zielführend, aufbauend auf den Ergebnissen der Lärmkartierung stark belastete Bereiche zu identifizieren, so dass dann dort der Straßenbaulastträger eine zusätzliche oder erneute Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung vornehmen kann.

Insgesamt ist wichtig an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass hier ausschließlich Betroffenheiten aus Verkehren solcher Straßen(abschnitte) berücksichtigt wurden, die vom Land Niedersachsen in den Umweltkarten lärmkartiert wurden. Straßen, die – ggf. auch nur geringfügig - die Grenze von 8.200 Kfz/24h unterschreiten, wurden daher nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Straßenabschnitte, die innerorts (durch innerörtliche Verkehre) möglicherweise noch höhere Verkehrsmengen aufweisen, deren Zählstellen aber außerorts liegen und geringere Verkehrsmengen für den gesamten Abschnitt ausweisen.



Im Gebiet der Gemeinde Garrel wurden in den letzten fünf Jahren keine Maßnahmen von der Gemeinde an lärmkartierten Straßen(abschnitten) durchgeführt. Grundsätzlich ist zudem zu erwähnen, dass seitens der Kommune in allen neu aufzustellenden Bebauungsplänen Maßnahmen zur Lärminderung berücksichtigt werden.

## **10. Quellenangabe**

[1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189/12 vom 18.07.2002

[2] Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

[3] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251)

[4] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrial Emissions Directive), Industrieemissionsrichtlinie (IED)

[5] Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) Anlage 1: Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen : (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) – BUB

[6] Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) Anlage 3: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm – BEB

[7] Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Lärmkartierung (dritte Aktualisierung), Beschluss auf der 143. LAI Sitzung im März 2022, Umlaufbeschluss Nr. 15/2022 der Umweltministerkonferenz

[8] Lärmkarten des Landes Niedersachsen

# Lärmaktionsplanung - Anforderungen und Hilfestellung

Das vorliegende Dokument dient als Hilfestellung für Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen sowie bei Bedarf für Haupteisenbahnstrecken<sup>1</sup>. Es kann sowohl zur erstmaligen Aufstellung als auch zur Überprüfung vorhandener Lärmaktionspläne eingesetzt werden.

Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben.

Die Mindestanforderungen gehören zu den Angaben, die nach Abschluss der Lärmaktionsplanung über die Landesbehörden und das Umweltbundesamt an die Europäische Kommission zu übermitteln sind. Die Anforderungen an Mindestinhalte und die spätere Berichterstattung sind daher bereits bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans zu beachten. Die frühzeitige Orientierung an diesem Dokument erleichtert das Verfahren zur Lärmaktionsplanung und die Berichterstattung.

Zur vierten Runde der Lärmaktionsplanung ergaben sich für diese Datenberichterstattung aus dem EU-Durchführungsbeschluss 2021/1967 Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben sowie der technischen Anforderungen. **Die bisherige Form der Berichterstattung per Musterbericht oder eingescannte pdf-Datei ist nicht mehr möglich.**

In der Vorlage sind alle Informationen enthalten, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) sowie entsprechend des EU-Durchführungsbeschlusses 2021/1967 für die spätere Berichterstattung der Lärmaktionsplanung an die EU-Kommission benötigt werden.

Darüber hinaus bieten die LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung umfassende Informationen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Diese sind unter [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung\\_1667389269.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf) abrufbar.

---

<sup>1</sup> Für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Im Einzelfall kann eine Pflicht der Gemeinde für eine weitergehende Lärmaktionsplanung bestehen. Unabhängig davon sind die Gemeinden zuständig für die Lärmaktionsplanung an nicht bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken (siehe LAI-Hinweise, Kapitel 2 und 12.16).

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

## Inhalt

|   |                                                    |    |
|---|----------------------------------------------------|----|
| 1 | Allgemeine Angaben.....                            | 3  |
| 2 | Bewertung der Ist-Situation.....                   | 5  |
| 3 | Maßnahmenplanung.....                              | 7  |
| 4 | Mitwirkung der Öffentlichkeit.....                 | 12 |
| 5 | Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan..... | 15 |
| 6 | Evaluierung des Aktionsplans.....                  | 16 |
| 7 | Inkrafttreten des Aktionsplans.....                | 17 |
|   | Erläuterungen und Ausfüllhinweise.....             | 18 |
|   | Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr.....         | 21 |
|   | Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr.....       | 24 |

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

|                                                 |                                                        |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Name der Stadt/Gemeinde:                        | Gemeinde Garrel                                        |
| Amtlicher Gemeindeschlüssel:                    | 03453008                                               |
| Vollständiger Name der Behörde:                 | Bauamt                                                 |
| Straße:                                         | Hauptstraße                                            |
| Hausnummer:                                     | 15                                                     |
| PLZ:                                            | 49681                                                  |
| Ort:                                            | Garrel                                                 |
| E-Mail ( <i>freiwillige Angabe</i> ):           | <a href="mailto:bauamt@garrel.de">bauamt@garrel.de</a> |
| Internet-Adresse ( <i>freiwillige Angabe</i> ): | <a href="http://www.garrel.de">www.garrel.de</a>       |

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird<sup>1</sup>

Die Gemeinde Garrel ist eine Flächengemeinde mit einer Größe von ca. 113,4 km<sup>2</sup> im Landkreis Cloppenburg. Die Einwohnerzahl liegt bei rund 14.700 Einwohnern.  
Wesentliche Verkehrsader und Lärmquelle ist die B72

## 1.3 Rechtlicher Hintergrund<sup>2</sup>

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

## 1.4      **Geltende Lärmgrenzwerte<sup>3</sup>**

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

s. Anlage

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten<sup>4</sup>

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$   
durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen  
ausgesetzt sind: 200

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$   
durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen  
ausgesetzt sind: 100

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$   
durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken  
ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$   
durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken  
ausgesetzt sind:

### 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind<sup>5</sup>

ca. 200 Wohnungen

### 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen<sup>6</sup>

Schallschutz entlang B 72

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

## **2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans<sup>7</sup> (*freiwillige Angabe*)**

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung<sup>8</sup>

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

| Lfd.<br>Nr. | Maßnahmenart <sup>9</sup> | Erläuterungen (Wo, was) |
|-------------|---------------------------|-------------------------|
| 1.          | keine                     |                         |
| 2.          |                           |                         |
| 3.          |                           |                         |
| ...         |                           |                         |
| ...         |                           |                         |

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

| Lfd.<br>Nr. | Maßnahmenart <sup>10</sup> | Erläuterungen (Wo, was) |
|-------------|----------------------------|-------------------------|
| 1.          |                            |                         |
| 2.          |                            |                         |
| 3.          |                            |                         |
| ...         |                            |                         |
| ...         |                            |                         |



Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)<sup>11</sup>

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

| Lfd.<br>Nr. | Maßnahmenart <sup>8</sup>            | Erläuterungen<br>(Wo, was)               | Erläuterungen<br>des erwarteten<br>Nutzens<br>(freiwillige<br>Angabe) | Kosten der<br>Maßnahme [€]<br>(freiwillige<br>Angabe) |
|-------------|--------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 1.          | <u>Lärmschutz in B-Planverfahren</u> | <u>Untersuchungen zur Lärmeinwirkung</u> |                                                                       |                                                       |
| 2.          |                                      |                                          |                                                                       |                                                       |
| 3.          |                                      |                                          |                                                                       |                                                       |
| ...         |                                      |                                          |                                                                       |                                                       |
| ...         |                                      |                                          |                                                                       |                                                       |

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

|                                    |
|------------------------------------|
| <u>Senkung der Lärmbelästigung</u> |
|------------------------------------|

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

| Lfd.<br>Nr. | Maßnahmenart <sup>9</sup> | Erläuterungen<br>(Wo, was) | Erläuterungen<br>des erwarteten<br>Nutzens<br>(freiwillige<br>Angabe) | Kosten der<br>Maßnahme [€]<br>(freiwillige<br>Angabe) |
|-------------|---------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 1.          |                           |                            |                                                                       |                                                       |
| 2.          |                           |                            |                                                                       |                                                       |

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

|     |  |  |  |  |
|-----|--|--|--|--|
| 3.  |  |  |  |  |
| ... |  |  |  |  |
| ... |  |  |  |  |

**Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)**

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm<sup>12</sup>

Gibt es eine langfristige Strategie?

~~(Ja/nein)~~ Nein

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete<sup>13</sup>

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

(Ja/**nein**)

Wenn ja:

| Lfd. Nr. | Name des ruhigen Gebiets <i>(freiwillige Angabe)</i> | Art des ruhigen Gebiets | Schutzmaßnahmen |
|----------|------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------|
| 1.       |                                                      |                         |                 |
| 2.       |                                                      |                         |                 |
| 3.       |                                                      |                         |                 |
| ...      |                                                      |                         |                 |
| ...      |                                                      |                         |                 |

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.<sup>14</sup>

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

**3.5      Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan  
erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch  
die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf  
Jahre reduziert<sup>15</sup>**

Keine, da aktive Lärmschutzmaßnahmen an der B 72 vom Unterhaltungsträger nicht  
geplant sind.

**3.6      Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan  
erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm  
durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten  
fünf Jahre reduziert<sup>15,16</sup>**

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit<sup>17</sup>

### 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung<sup>18</sup>

Von:

08.07.2024

Bis:

09.08.2024

### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung<sup>19</sup>

Anzeigen in den örtlichen Tageszeitungen;  
Veröffentlichung auf der Homepage

### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben<sup>20</sup> (*freiwillige Angabe*)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit<sup>21</sup>

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(Ja/nein)

nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

(Ja/nein)

nein

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen  
Konsultation überarbeitet wurde:

*(Ja/nein)*

nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet  
wurde:

entfällt

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

## 4.5 Dokumentation<sup>22</sup>

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

entfällt

Link zur Webseite mit Dokumenten der  
öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

## 5            **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung)  
des Aktionsplans (ohne  
Maßnahmenumsetzung) (*freiwillige Angabe*):

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im  
Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen<sup>23</sup>  
(*freiwillige Angabe*):



Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

## 6 Evaluierung des Aktionsplans<sup>24</sup>

### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

(Ja/nein)  
nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

### 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

(Ja/nein)  
nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans<sup>25</sup>  
(*freiwillige Angabe*)

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten<sup>26</sup>**

am: 16.09.2024

### **7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans<sup>27</sup> (freiwillige Angabe)**

zum:

### **7.3 Link zum Aktionsplan im Internet<sup>28</sup>**

<https://www.garrel.de/bauen-wirtschaft/bauen-und-wohnen/laermaktionsplan/>

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

## **Erläuterungen und Ausfüllhinweise**

## Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

*Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.*

### Maßnahmen an der Quelle

| Kategorie                                 | Maßnahmenart                                                     |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Änderung des Emissionspegels              | Maßnahmen am Straßenbelag                                        |
|                                           | Lärmarme Reifen                                                  |
|                                           | Leise Motoren                                                    |
|                                           | Maßnahmen an der Auspuffanlage                                   |
|                                           | Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten |
| Zeitliche Beschränkungen                  | Zeitliche Beschränkung für LKW                                   |
|                                           | Zeitliche Beschränkung für PKW                                   |
| Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung | Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung    |
|                                           | Kreisverkehre und Kreuzungen                                     |
|                                           | Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung                        |
|                                           | Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen                          |
| Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen      | Stärkung des öffentlichen Verkehrs                               |
|                                           | Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger       |
|                                           | Intelligente Mobilität                                           |
|                                           | Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren                           |
|                                           | Fahrverbote und Umleitungen für LKW                              |
|                                           | Fahrverbote und Umleitungen für PKW                              |
|                                           | Parkraumbewirtschaftung                                          |
|                                           | City-Maut                                                        |

## Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

| Kategorie                 | Maßnahmenart                                      |
|---------------------------|---------------------------------------------------|
| Lärmschutzwände           | Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung       |
|                           | Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung |
| Schalldämmung an Gebäuden | Schallschutzfenster <sup>2</sup>                  |
|                           | Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung              |

## Städtebauliche Planung

| Kategorie              | Maßnahmenart                                      |
|------------------------|---------------------------------------------------|
| Flächennutzungsplanung | Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung             |
|                        | Lärmreduzierung für sensible Gebiete              |
|                        | Abstandsflächen/Pufferzonen                       |
| Lärmschutzbereiche     | Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten                |
|                        | Verfügbarkeit von Grünflächen                     |
|                        | Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes |

## Änderung der Infrastruktur

| Kategorie                    | Maßnahmenart                             |
|------------------------------|------------------------------------------|
| Neue Infrastruktur           | Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken |
|                              | Neubau von Tunneln                       |
| Sperrung von Verkehrsanlagen | Sperrung von Straßen <sup>3</sup>        |

<sup>2</sup> auch innovative Bauweisen

<sup>3</sup> z.B. zeitweise für LKW

## Bürgerschaftlicher Dialog

| Kategorie                        | Maßnahmenart                         |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| Kommunikation                    | Vermittlung von Informationen        |
|                                  | Beschwerdemanagement                 |
| Maßnahmen zur Verhaltensänderung | Förderung der lärmarmen Mobilität    |
|                                  | Förderung des öffentlichen Verkehrs  |
|                                  | Förderung von Carsharing             |
|                                  | Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten |

## Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

*Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.*

### Maßnahmen an der Quelle

| Kategorie                                 | Maßnahmenart                                                |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Änderung des Emissionspegels              | Maßnahmen am Gleis                                          |
|                                           | Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten                    |
|                                           | Geräuscharme Bremsen                                        |
|                                           | Geräuscharme Motoren                                        |
|                                           | Erneuerung des Fuhrparks                                    |
| Zeitliche Beschränkungen                  | Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr                 |
|                                           | Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr              |
| Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung | Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung    |
|                                           | Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr |
| Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen      | Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen                    |
|                                           | Trassenpreise                                               |
|                                           | Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren                |
|                                           | Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren             |

## Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

| Kategorie                 | Maßnahmenart                             |
|---------------------------|------------------------------------------|
| Lärmschutzwände           | Lärmschutzwände und Instandhaltung       |
|                           | Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung |
| Schalldämmung an Gebäuden | Schallschutzfenster                      |
|                           | Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung     |

## Städtebauliche Planung

| Kategorie              | Maßnahmenart                                      |
|------------------------|---------------------------------------------------|
| Flächennutzungsplanung | Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung             |
|                        | Lärmreduzierung für sensible Gebiete              |
|                        | Abstandsflächen/Pufferzonen                       |
| Lärmschutzbereiche     | Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten                |
|                        | Verfügbarkeit von Grünflächen                     |
|                        | Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes |

## Änderung der Infrastruktur

| Kategorie                    | Maßnahmenart                                 |
|------------------------------|----------------------------------------------|
| Neue Infrastruktur           | Neubau von Strecken                          |
|                              | Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk |
|                              | Neubau von Tunneln                           |
| Sperrung von Verkehrsanlagen | Stilllegung einer Schienenstrecke            |
|                              | Stilllegung eines Bahnhofs                   |



## Bürgerschaftlicher Dialog

| Kategorie                        | Maßnahmenart                         |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| Kommunikation                    | Vermittlung von Informationen        |
|                                  | Beschwerdemanagement                 |
| Maßnahmen zur Verhaltensänderung | Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten |
|                                  | Förderung anderer Verkehrsträger     |

- <sup>1</sup> Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.  
Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.
- <sup>2</sup> Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- <sup>3</sup> Eine Übersicht geltender nationaler Grenzwerte enthält z.B. Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung“. Diese Angaben können für die Berichterstattung übernommen werden. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- <sup>4</sup> Anzugeben sind die Betroffenenzahlen, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben.
- <sup>5</sup> Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.
- <sup>6</sup> Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden (Kap. 7 der LAI-Hinweise zur LAP).
- <sup>7</sup> Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen. (Kapitel 8.3 LAI-Hinweise zur LAP).
- <sup>8</sup> Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärmminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen. (Kapitel 12 LAI-Hinweise zur LAP).
- <sup>9</sup> Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- <sup>10</sup> Anhang II gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- <sup>11</sup> Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz aufzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 13).
- <sup>12</sup> Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.
- <sup>13</sup> Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein.

- <sup>14</sup> Werden im Rahmen des Lärmaktionsplans ruhige Gebiete festgelegt, muss deren Lage und räumliche Abgrenzung in der nachfolgenden Berichterstattung in georeferenzierter Form im Shape-Format gesondert an die Europäische Kommission übermittelt werden. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt, sobald die EEA die Vorgaben abschließend konkretisiert hat.
- <sup>15</sup> Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von  $L_{DEN}$  ab 55 dB(A) oder einem Wert von  $L_{Night}$  ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens 1 dB betragen. Die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes zur Bewertung typischer und standardisierbarer Einzelmaßnahmen und Maßnahmenbündel aus den Bereichen der Lärminderungs- und Mobilitätsplanung ermöglichen eine einfache Abschätzung des Lärminderungspotenzials und können als Hilfsmittel zur Bewertung herangezogen werden (abrufbar im Internetauftritt des UBA nach Fertigstellung).
- <sup>16</sup> Die Angabe bezieht sich ausschließlich auf die unter 3.2 aufgeführten kommunalen, außerhalb des Lärmaktionsplans des EBA festgelegten Maßnahmen an Hauptbahnstrecken.
- <sup>17</sup> Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47d Abs. 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- <sup>18</sup> Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- <sup>19</sup> Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- |                                            |                                                 |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| - Anzeigen/Werbung                         | - Öffentliche Veranstaltung                     |
| - Ansprache verschiedener Interessenträger | - Umfrage                                       |
| - Informationskampagne                     | - Workshop                                      |
| - Besprechungen/Sitzungen                  | - Andere Mittel/Instrumente (bitte beschreiben) |
- Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-) Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- <sup>20</sup> Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- |                                  |                                            |
|----------------------------------|--------------------------------------------|
| - Bürger:innen                   | - Privatwirtschaft                         |
| - Nichtstaatliche Organisationen | - Andere Interessenträger (bitte benennen) |
| - Staatliche Stellen             |                                            |
- <sup>21</sup> Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- <sup>22</sup> Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.
- <sup>23</sup> Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.
- <sup>24</sup> Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).
- <sup>25</sup> Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit ist einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- |                     |              |
|---------------------|--------------|
| - Umfrage/Befragung | - Berechnung |
| - Messung           |              |

- <sup>26</sup> Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Sofern die sachgerechte Überprüfung eines bereits vorhandenen Lärmaktionsplans zum Schluss kommt, dass der bestehende Lärmaktionsplan weiter Gültigkeit hat, ist das Datum der Entscheidung hier einzutragen.
- <sup>27</sup> Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.
- <sup>28</sup> Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).